

Vereinssatzung für den Tennisclub Rot-Weiß Gengenbach e.V.

In dieser Satzung wird zur besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes in § 13 (1) dieser Satzung beschriebene Amt von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Gengenbach e.V. (im Weiteren «der Verein»).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach unter der Nummer 45 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher, sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein fördert durch sportliche Betätigung die Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen der AO verwendet werden. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss angemessene Entschädigungen entrichtet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig. Von der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlichen Sätzen und Pauschalen unberührt.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinsnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens; siehe § 21 (4) (Auflösung).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Mitgliedschaft, Wahlrecht

(1) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

➤ Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben. Diese können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

➤ Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

➤ Studentische Mitglieder

Studentische Mitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben und das 28. Lebensjahr am 1. Januar des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben.

➤ Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als junges Mitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

➤ Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, deren ständiger Wohnort und Arbeitsplatz mindestens 50 km von dem Sitz des Vereins entfernt liegen und die nur besuchsweise und in sehr geringem Umfang die Tenniseinrichtungen des Vereins benutzen.

➤ Passive Mitglieder

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, welche die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

(2) Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

(3) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder – außer den auswärtigen Mitgliedern – mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt wirksam wird.

(3) Einem Mitglied steht ein Sonderkündigungsrecht im Falle des § 9 (5) und (6) zu. Der Austritt hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - trotz schriftlicher Verwarnung durch einen Vorsitzenden das Ansehen des Vereins grob schädigt,
 - gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins grob verstößt.
- (2) Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlage wird vom Vorstand festgesetzt. Änderungen sind bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu begründen. Die Einzelheiten der Zahlungen regelt die Beitragsordnung.
- (2) Zum Betreiben von Clubhaus und Tennisanlage wird eine Umlage festgesetzt, die bei Arbeitseinsatz anteilig rückvergütet wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlage müssen bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres entrichtet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.
- (5) Sonderbeiträge können nach Maßgabe der Mitgliederversammlung von allen aktiven Mitgliedern (außer Schülern und Studenten) erhoben werden. Sie dürfen im Regelfall das Dreifache des individuellen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Sonderbeiträge zur Sicherung des Fortbestands des Vereins dürfen nach Maßgabe der Mitgliederversammlung bis zur sechsfachen Höhe des individuellen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (7) Ein Sonderbeitrag in Form eines Darlehens ist auf das Sechsfache des individuellen Mitgliedsbeitrages begrenzt und erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (8) Sonderbeiträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Anforderung durch den Vorstand entrichtet werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte vom 1. Vorsitzenden, Sport- und Jugendwart
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Durchführung von Neuwahlen (alle zwei Jahre)
 - Beratung und Beschlüsse über vorliegende Anträge
 - Beratung und Beschlüsse über Sonderbeiträge
 - Beratung und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
 - Beratung und Beschlüsse über finanzielle Belastungen, die über den Verfügungsrahmen des Vorstands hinausgehen (siehe Geschäftsordnung)
 - Beratung und Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 13 (Vorstand).
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte nach Absatz 1 schriftlich zugestellt werden. Zu den Tagesordnungspunkten zählen ferner die Begründung von Beitragsänderungen, bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt sowie Verschiedenes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.
- (6) Einsprüche gegen die Tagesordnung, eigene Anträge sowie Wahlvorschläge kann jedes Mitglied bis acht Tage vor Versammlung beim Vorstand einreichen.
- (7) Später eingegangene Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen), auch während der Mitgliederversammlung gestellte, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands durch satzungsgemäße Wahlen bzw. bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl im Amt.

- (10) Die Wahl findet grundsätzlich frei und geheim statt. Sie kann jedoch durch Akklamation durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorstandsmitgliedern nach §13 (1) Nr. 1 bis 4 zu unterzeichnen ist.
- (12) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Organe des Vereins können nur innerhalb eines Jahres nach der Beschlussfassung eingelegt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. Pressewart
 8. bis zu vier Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten bei Abwesenheit. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstands stattfinden.
- (8) Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Für Verträge mit Arbeitnehmern des Vereins gelten die jeweiligen für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, den Jahresabschluss, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die sachgerechte Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Rechnungsprüfung erforderlich ist.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Bericht über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Ordnungen

Platz-, Haus-, Turnier- und Ranglistenordnungen werden vom Vorstand beschlossen und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 16 Verbandssatzungen

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbunds (DTB) und des Badischen Tennisverbands (BTV) und die vom DTB und BTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 17 Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie, oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, einen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern oder Gästen zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäuden vorkommen.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, sowie Fotos aus dem Vereinsleben veröffentlicht.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich – hinreichend begründet werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Gengenbach mit der Maßgabe zu, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden.

§ 22 Auslegung, Gerichtsstand

- (1) Soweit eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist der Vereins-sitz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Januar 2019 von der Mitgliederversammlung des Tennisclub Rot-Weiß Gengenbach e. V. beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist die geänderte Fassung der Satzung vom 27. November 2009.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Tennisclubs Rot-Weiß Gengenbach e. V.

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand gemäß § 13 der Vereinssatzung des Tennisclubs Rot-Weiß Gengenbach e. V. und regelt dessen interne Arbeitsweise.

§ 1 Erlass, Änderung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern mit der Amtsübernahme schriftlich bekannt gegeben und durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- (2) Die Stimmabgabe geschieht nur in Einzelfällen schriftlich und geheim.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden (nach §13(5) der Satzung) mit einfacher Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (4) Die schriftliche Abstimmung bei verhinderten Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Soweit im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich (z. B. per E-Mail) an die benannte Empfängeradresse im Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse wegen der besonderen Dringlichkeit erfolgen. Der Gegenstand der Entscheidung muss schriftlich in einem Antrag formuliert sein.

§ 3 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und die Beschlussfassung mit. Der Vorstand im Sinne der Satzung haftet daher gemeinschaftlich für die Handlungen und Unterlassungen.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die interne Aufgabenverteilung richtet sich im Detail nach der vom Vorstand zu beschließenden Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, die als Anhang dieser Geschäftsordnung gilt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds, den Gesamtvorstand regelmäßig oder bei Dringlichkeit unverzüglich über besondere Geschäftsvorgänge/Entwicklungen im übergeordneten Vereinsinteresse zu informieren, bleibt von der Aufgabenverteilung unberührt.

§ 5 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 4 ist der Vorstand nach § 26 BGB insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 6 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 13(2) der Satzung vertreten der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende den Verein.
- (2) Der Zweite Vorsitzende kann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn
 - dies mit dem Ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
 - der Erste Vorsitzende verhindert ist (Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
 - ein Fall des § 181 BGB (Interessenkollision) vorliegt und der Erste Vorsitzende durch
 - die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 7 Planmäßige Vertretung

Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Krankheit, Abwesenheit etc. nicht wahrnehmen kann. Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- der Erste Vorsitzende wird vertreten durch den Zweiten Vorsitzenden,
- der Zweite Vorsitzende wird vertreten durch den Schriftführer,
- der Kassenwart wird vertreten durch den Ersten Vorsitzenden,
- der Schriftführer wird vertreten durch den Zweiten Vorsitzenden und
- die Vertreter der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Ersten Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
 - dem Vorstand nach § 13(1) der Satzung bis zu einem Betrag von € 10.000,-
 - der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen. Er hat Unterschriftsberechtigung für die beschlossenen finanziellen Rechtsgeschäfte.
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 9 Einberufung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen einmal im Monat stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich/per E-Mail einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 10 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf eine Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ersten Vorsitzenden – auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder – aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die der Sitzungsleitung vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden zu Beginn der Sitzung verändert/ergänzt werden.

§ 12 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder in Vertretung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nach § 13 (6) der Satzung nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 15 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen Vorstandsmitglieder oder deren Angehörige direkt oder mittelbar betroffen sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter über die Befangenheits- und Teilnahmeberechtigung.

§ 16 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Dauer aufzubewahren.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie, die vertraulich ist.

-
- (4) Bei aus Vereinssicht relevanten Grundsatzbeschlüssen und auf ausdrücklichen Antrag eines überstimmten, anwesenden Mitglieds ist ein gegenteiliges Votum als Minderheitsmeinung zum Abstimmungsergebnis sofort vom Protokollführer mit zu protokollieren.

§ 17 Ausschüsse/Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung besondere Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, erstmalig im Januar 2019.